

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 11.07.2019 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Gemäß 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mariasdorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr pro Anschluss **20,--** Euro, zuzüglich **1,636** Euro pro m³ Wasser.

Die Zählergebühr beträgt monatlich **0,80** Euro für 3 m³ Zähler und **3,30** Euro für 7 m³ Zähler.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5


Die Wassergebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 15.11.2018 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Berger



Angeschlagen am: 12.07.2019

Abgenommen am: 29.07.2019

